Die Vertretung im Stimmrecht in der Generalversammlung der Aktiengesellschaft, insbesondere die Legitimationsübertragung.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Clemens Schuhbauer
aus Bruck i./Oberpfalz.

Approbiert am 18. Juli 1929.

Druckerei Krempl, Schwandorf
1930.

30:55

Referent: Geheimer Justizrat Univ.-Professor Dr. Kübler.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhalts-Uebersicht.

Seite

Einleitung 1

I. Offene Vertretung 3

1. Vertretung kraft einer Vollmacht . . . 3
   a) Erteilung der Vollmacht 3
   b) Bevollmächtigung mehrerer 5
   c) Statutarische persönliche Beschränkungen . 6
   d) Zurückweisung der Vollmacht durch die Generalversammlung 8
   e) Beendigung der Vollmacht 10
   f) Die unwiderrrufliche Vollmacht . . . 10

2. Vertretung kraft Gesetzes 13

II. Verdeckte Vertretung fremder Aktien oder die sog. Legitimationsübertragung von Aktien . . . 17

1. Allgemeines 17
   a) Begriff und Wesen 17
   b) Voraussetzungen für das wirksame Entstehen der Legitimationsübertragung . 24
   c) Wirkungen der Legitimationsübertragung . 25
   d) Erlöschen der Legitimationsübertragung . 27

2. Das Aktienstimmrecht der Banken . . . 29

Schluß 32

Literatur-Verzeichnis.

Achilles-Greiff, Kommentar zum BGB 1927

Bankarchiv, Zeitschrift für Bank- u. Börsenwesen (BankA)

Brand, Das HGB 1911

Brunner, Die Wertpapiere, bei Endemann, Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts Bd. II 1881

Bumbacher, Die Aktie als Grundlage des Stimmrechts 1925.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts 1910

Deutsche Juristenzeitung

Dreyfus, Die Verfügung im BGB, München 1911

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (RG)

Fischer, in Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechts Bd. 3.

Frank-Fahle, Die Stimmrechtsaktie 1919

Gieseke, Das Aktienstimmrecht der Banken 1926

Goldmann, Das HGB Berlin 1901

Goldschmit, Die Aktiengesellschaft München 1927

Gruchots Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts

Hartmann, BankA 24 S. 488

Haselberger, Das Stimmrecht des Aktionärs 1906

Hergenhahn, Berufung und Tätigkeit der Generalversammlung der Aktiengesellschaft Berlin 1888

Horrwitz, Das Recht der Generalversammlung der A.G. und der K.A.G. 1913

Jander, J. W. 1923, S. 471 ff.

Jakobi, Die Wertpapiere als Legitimationsmittel 1921

Juristische Wochenschrift (JW)

Lehmann, Karl, Das Recht der A.G. Bd. II 1904

Lehmann-Ring, Das Handelsgesetzbuch des Deutschen Reiches, Berlin 1913

Ludewig, Hauptprobleme der Reform des Aktienrechts Marburg, 1929

JW 1922 S. 1561

JW 1928 S. 1559

Möser, Die Generalversammlung der A.G. 1925
Nussbaum, Aktionär und Verwaltung, Gesellschaftsrechtliche Abhandlungen H. 8, 1928
JW 1928, S. 629
Planck, Kommentar zum BGB
Planitz, Hans, Die Stimmrechtsaktie 1922
Ratjen, i. BankA. Bd. 10 S. 177
Siber, Die Frage der Verfügungsgeschäfte zu fremdem Recht in Festgabe für Sohm 1915
Simon, Vertretung eigener und fremder Aktien in Generalversammlungen, Festgabe für Wilke 1900
Sohm, Gegenstand, Festgabe für Degenkolb 1905
Schmulewitz, Die Verwaltungsaktie 1927
Staub-Pinner, Kommentar zum HGB (Staub)
Staudinger, Kommentar zum BGB
v. Tuhr, Allgemeiner Teil des BGB in Bindings Handbuch 1918

Einleitung.

Vertretung im Stimmrecht ist die Befugnis zur Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung mit derselben rechtlichen Wirkung, welche der Stimmabgabe des Vertretenen zukommen würde. Aus dem Wesen der Vertretung ergibt sich, daß eine Ausübung von Rechten nur in soweit möglich ist, als solche dem Vertretenen zustehen. Es gilt hier der Grundsatz: Nemo plus iuris transferre potest, quam ipse habet. Die Vertretung erfolgt in der Regel als unmittelbare oder offene Stellvertretung; nur diese ist gesetzlich geregelt. (§ 164 ff. BGB.) Zulässig ist aber auch die mittelbare oder verdeckte Vertretung. Bei der offenen Vertretung erfolgt Handeln im Namen des Vertretenen, bei der verdeckten Vertretung Handeln im eigenen Namen.

Eine große Bedeutung kommt der verdeckten Vertretung zu, die auf Grund der sogenannten Legitimationsübertragung erfolgt. Die Zulässigkeit dieser Rechtsform ist in der neuesten Rechtssprechung wohl endgültig zur Anerkennung gelangt; doch finden wir in der Literatur eine nicht unbedeutende Opposition.[1]) Diese Art der Vertretung ist wegen der Einfachheit der Uebertragung der Legitimation stark verbreitet. Letztere ist sehr erleichtert wegen der bei Inhaber- und Namensaktien bestehenden Trennung zwischen Recht und Rechtsausweis.

Notwendig und praktisch ist die offene Vertretung bei Inhaberaktien, wenn der Besitzer nachweisen will, daß er nicht im eigenen Namen sondern für Dritte stimmt; das ist wichtig in Fällen, in welchen durch die Satzung das Stimmrecht limitiert ist. Sonst genügt zur Legitimation der Besitz der Inhaberaktie. Eine größere Rolle wird die Vollmachtserteilung bei Namensaktien und Interimsscheinen spielen. Bei diesen genügt die Vorlage der Aktie oder des Interimsscheins nicht, sondern es muß der Vertreter eine Vollmachtsurkunde des Aktionärs vorlegen, durch welche seine Befugnis zur Vertretung des im Aktienbuch als Aktionär bezeichneten zum Ausdruck kommt. Die Legitimationsübertragung ist hier insofern erschwert, als zur Legitimation die Eintragung im Aktienbuch als Aktionär erforderlich ist.

---

[1]) s. Planitz, Hans, Die Stimmrechtsaktie. Leipzig, 1922. vergl. Gieseke, Paul, Das Aktienstimmrecht der Banken. Berlin 1926.

I.
Offene Vertretung.

1. Vertretung kraft einer Vollmacht.

a) Erteilung der Vollmacht.

„Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich und genügend." Durch diese Bestimmung des § 252, Abs. 2 HGB ist die Zulässigkeit der Ausübung des Aktienstimmrechts durch einen Bevollmächtigten ausgesprochen und für die Vollmachtserteilung Schriftform festgelegt. Weiter ergibt sich daraus, daß der Gesellschaftsvertrag nichts anderes anordnen darf, weder eine Erleichterung noch eine Erschwerung. Ein sich schriftlich legitimierender Bevollmächtigter muß zur Abstimmung zugelassen werden. In § 126 BGB sind die Erfordernisse der gesetzlichen Schriftform aufgestellt. Diesen ist Genüge geleistet, wenn die Vollmachtserklärung schriftlich niedergelegt wird und die bevollmächtigende Partei das Schriftstück eigenhändig mit ihrem Namen unterzeichnet. Für den Inhalt der Erklärung ist keine Form erforderlich, auch bedarf es keiner Angabe des Ortes, des Datums oder des Namens der Partei. Die Erfordernisse des § 126 BGB können auch durch einen gewöhnlichen Brief erfüllt werden.[1]) Die Erklärung selbst braucht nicht vom Aussteller geschrieben oder formuliert zu sein. Ferner ist nicht der Gebrauch einer bestimmten Sprache vorgeschrieben; es kann also auch eine fremde Sprache für die Abfassung der Erklärung verwendet werden, selbstverständlich muß es eine gebräuchliche sein.[2]) Die Erklärung muß ferner vollständig sein, d. h. die Vollmachtsurkunde muß für sich allein verständlich sein, den wesentlichen rechtlichen Inhalt der Erklärung umfassen. Die Urkunde muß vom Aussteller eigenhändig durch Unterschrift seines Namens oder mittels gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet sein. Herstellung durch Schreibhilfe oder Unterzeichnung durch mechanisch vervielfältigte Namensunterschrift ist nicht zulässig. Die Fälle für letztere Art der Unterschrift sind im Gesetz ausdrücklich festgelegt.[3]) Die Unterzeichnung muß den Text decken; der Name darf also nicht neben oder

über den Text gesetzt sein. Die herrschende Ansicht gestattet im Gegensatz zu Staudinger auch nachfolgende abredegemäße Ausfüllung des Textes.[4])

Zur Namensunterschrift genügt der vollständige Familienname ohne Vornamen oder auch der Name, den der Aussteller im Verkehr zu gebrauchen pflegt, also ein Pseudonym, wenn dieser die Person genügend kennzeichnet.[5])

Ein Kaufmann darf auch mit seinem Firmennamen unterzeichnen. (§ 17 HGB)

Die Unterschrift kann auch durch einen Vertreter des Aktionärs gültig erfolgen, indem er mit seinem eigenen Namen unterzeichnet; seine Vertretereigenschaft muß sich aus dem Inhalt der Erklärung ergeben. Die Praxis gestattet dem bevollmächtigten Vertreter mit dem Namen des Vertretenen rechtswirksam zu zeichnen. Nach Ansicht zahlreicher Gegner entspricht eine derartige Zeichnung nicht den Erfordernissen des § 126 Abs. 1 BGB.[6])

In den §§ 51 und 57 stellt das HGB gewisse Ordnungsvorschriften für die Unterschrift des Prokuristen und des Handlungsbevollmächtigten auf. Durch eine Verletzung dieser Bestimmungen wird die Gültigkeit der Urkunde nicht berührt. Der Prokurist soll gemäß § 51 HGB so zeichnen, daß er der Firma seinen Namen mit einem die Prokura andeutenden Zusatz beifügt. Nach der Rechtsprechung ist die Unterschrift auch rechtswirksam, wenn der Prokurist nur mit der Firma ohne seinen Namen, ohne oder mit Prokurazusatz zeichnet.[7]) Ebenso genügt es, wenn er der vorgedruckten Firma seinen Namen beifügt. Von Wechseln abgesehen genügt es auch, wenn der Prokurist nur mit seinem Namen zeichnet, falls die Umstände ergeben, daß die Erklärung namens des Prinzipals erfolgen soll.[8])

Die telegraphische Vollmacht erfüllt nicht die Schriftform im Sinne des § 126 BGB.[9]) Die Erleichterung des § 127 ist nicht anwendbar, weil es sich hier um eine gesetzlich vorgeschriebene Form handelt und nicht um eine vertragliche.

Die Vollmachtserklärung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem die Urkunde dem zu Bevollmächtigenden zugeht (§ 130 BGB); dies geschieht, wenn das Schriftstück in verkehrsüblicher Art in die tatsächliche Verfügungsgewalt des Bevollmächtigten oder eines zur Empfangnahme berechtigten Vertreters gelangt und ihm dadurch die Möglichkeit der Kenntnisnahme verschafft wird.[10]) Bezüglich des Widerrufs bestimmt § 130 Abs. 1 Satz 2 BGB, daß dieser dem anderen vorher oder gleichzeitig zugehen muß. Die Vollmachtserteil-

teilung des § 252 Abs. 2 HGB bezieht sich auf die Spezialvollmacht; für diese gilt das Erfordernis der Schriftform. Zur Teilnahme an der Generalversammlung ist aber auch der Generalbevollmächtigte zuzulassen, soweit sich aus der Generalvollmacht ergibt, daß diese das Verwaltungsrecht der Aktie mitumfaßt.

Schwierigkeiten bezüglich des Schrifterfordernisses bereitet die Generalvollmacht des Prokuristen. Da die Prokuraerteilung auch mündlich erfolgen kann und die Eintragung ins Handelsregister nur deklaratorisch wirkt, so muß in diesem Fall eine schriftliche Vollmachtsurkunde vorgelegt werden. Für die Zulassung zur Generalversammlung wird ein Auszug aus dem Handelsregister genügen, sobald die Prokura ins Handelsregister eingetragen ist. Zwar erfüllt letztere Form nicht genau die Bestimmung des § 126 BGB; der Zweck des Gesetzes aber, die Legitimationsprüfung, wird durch den Registerauszug hinreichend erfüllt. Eine entgegengesetzte Stellungnahme wäre als eine übertrieben formalistische zu bezeichnen. Das ist auch die fast allgemeine Ansicht.[11])

„Die Vollmacht bleibt in der Verwahrung der Gesellschaft." Soweit die Vertretungsbefugnis durch Vorlegung einer Generalvollmacht nachgewiesen wurde, kann deren Zurückgabe verlangt werden. In Verwahrung genommen wird dann die öffentlich beglaubigte Abschrift.[12])

Das Innenverhältnis, das der Vollmachtserteilung zugrunde liegt, ist für die Generalversammlung bedeutungslos. Sie braucht nicht zu prüfen, ob ein Kausalverhältnis noch besteht, oder ob es bereits erloschen ist. Für sie kommt allein die Vollmachtsurkunde in Betracht.

b) Bevollmächtigung mehrerer.

Bestritten ist die Frage, ob eine Vertretung nur durch einen oder durch mehrere Bevollmächtigte erfolgen kann. Von der h. M. wird die Möglichkeit einer Vertretung durch mehrere Bevollmächtigte abgelehnt.[13]) Sie stützt sich auf die ausdrückliche Bestimmung des § 252 Abs. 2 HGB, wonach das Stimmrecht nur durch „einen" Bevollmächtigten ausgeübt werden kann. Der Ausschluß der Vertretung durch mehrere Bevollmächtigte ergibt sich auch aus der fast allgemein anerkannten Unteilbarkeit des Stimmrechts[14]), ferner aus Analogie des § 225 HGB. Nach letzterer Bestimmung können mehrere Mitberechtigte das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben. Dies gilt auch für den Fall,

daß es sich um die Vertretung einer oder mehrerer Aktien durch mehrere Bevollmächtigte oder um Gesamtvollmacht handelt. Die Vertretung mehrerer Aktionäre durch einen Vertreter ist als zulässig anzuerkennen, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt. Durch Analogie aus § 252 HGB läßt sich auch folgern, daß mehrere gesetzliche Vertreter zurückzuweisen sind.

Nach h. M. ist es zulässig, daß ein Bevollmächtigter bei einer Beschlußfassung für die Aktien der von ihm vertretenen Aktionäre in verschiedener Weise stimmt.[15]) Der Bevollmächtigte kann für die Aktien des einen Aktionärs mit ja, für jene eines anderen Aktionärs mit nein stimmen. Diese Ansicht lässt sich darauf stützen, daß nur in der Person des Aktionärs das Stimmrecht einheitlich sein muß.[16])

c) Statutarische persönliche Beschränkungen.

Aus dem Gesetz ergibt sich, daß der Aktionär eine beliebige Person zu seinem Bevollmächtigten ernennen kann. Er kann deshalb auch Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder bevollmächtigen. Jedoch kann der Gesellschaftsvertrag einschränkende Bestimmungen bezüglich der Person des Bevollmächtigten treffen, oder gewisse Personen von der Vertretung von Aktien ausschliessen. Das ergibt sich aus § 252 Abs. 4 HGB, wonach sich „im übrigen die Bedingungen und die Form der Ausübung des Stimmrechts nach dem Gesellschaftsvertrage richten."

Die Vorschriften über die Zulässigkeit der Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten und das Erfordernis der Schriftform für die Vollmacht ist zwingender Natur. In dieser Hinsicht darf durch Statut oder durch ein Gesellschaftsorgan weder eine Erschwerung noch eine Erleichterung festgesetzt werden. Im übrigen gelten für die Aufstellung von Normen für die Ausübung des Stimmrechts keine Beschränkungen.

Hier tritt auch die Frage auf, ob der Gesellschaftsvertrag Zwangsvertretung anordnen kann, d. h. festsetzen kann, daß gewisse Kategorien von Aktionären, z. B. Frauen, Ausländer, der bürgerlichen Ehrenrechte Beraubte, Angehörige gewisser Stände und Berufsklassen, Aktionäre, die angeblich die Interessen der A.G. verletzt haben, nicht persönlich stimmen dürfen, sondern für die Ausübung ihres Stimmrechts einen Bevollmächtigten bestellen müssen. Die h. M. bestreitet die Zulässigkeit derartiger Anordnungen.[17]) Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb man den Frauen, die im Handelsrecht

eine dem Mann gleiche Stellung besitzen, die hinsichtlich der Geschäftsfähigkeit auch im BGB dem Mann vollkommen gleichgestellt sind, das Recht persönlicher Ausübung ihres Stimmrechts in der Generalversammlung entziehen sollte. Aehnliche Erwägungen lassen es nicht angebracht erscheinen, den Ausländer gegenüber dem Inländer zu benachteiligen. Sowohl im HGB wie im BGB ist der Ausländer dem Inländer gleichgestellt. Bei der heutigen internationalen Verflechtung des Handelsverkehrs, der Verteilung des Aktienbesitzes auf die kapitalstarken Völker ist es ein dringendes Gebot, dem ausländischen Aktionär das persönliche Verwaltungsrecht einzuräumen. Bei Personen endlich, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, kann man sich nicht auf § 34 Abs. 4 Str.G.B. stützen, denn solche Personen verlieren nur die Fähigkeit in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen.

Nachdem im allgmeinen jeder die Mitgliedschaft einer A.G. erwerben kann, muß man ihm auch die aus der Mitgliedschaft sich ergebenden Rechte zugestehen; aus der Mitgliedschaft aber erwächst das Stimmrecht. Wenn § 252 Abs. 1 Satz 1 ausdrücklich bestimmt, „jede Aktie gewährt das Stimmrecht" und ferner durch die Bestimmung: „Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden", nur die fakultative Zulässigkeit der Bestellung eines Vertreters ausspricht, so ergibt sich daraus das Recht eines jeden Aktionärs auf persönliche Mitwirkung bei der Beschlußfassung in der Generalversammlung. Endlich würde es dem Geist des Aktienrechtes widersprechen, bei der A.G. als einer Kapitalgesellschaft die Ausübung des Stimmrechtes von persönlichen Qualifikationen abhängig zu machen.

Eine statutarische Bestimmung, die bei der Vertretung im Stimmrecht an die Person des Bevollmächtigten bestimmte Bedingungen knüpft, steht mit dem Gesetz nicht im Widerspruch.[18]) Der Gesellschaftsvertrag kann derartige „Bedingungen der Ausübung des Stimmrechts" aufstellen gemäß § 252, Abs. 4 HGB, soweit dadurch die zwingenden Vorschriften des Gesetzes nicht berührt werden. Es kann festgesetzt werden, daß die Vertretung im Stimmrecht nicht durch beliebige Personen, sondern nur durch Männer, Verwandte, Prokuristen usw. erfolgen darf, und daß ein Bevollmächtigter nur eine gewisse Anzahl von Aktionären vertreten darf; nur darf im Einzelfall durch eine solche Bestimmung die Ausübung des Stimmrechts nicht ausgeschlossen werden. Jedem Aktionär muß die Möglichkeit geboten sein, zur Stimmabgabe in der Generalversammlung einen Vertreter zu bestellen. Es ist also

eine derartige Statutenbestimmung nicht ohne weiteres gültig; sie könnte unter Umständen gegen das Gesetz verstoßen, wonach jede Aktie das Stimmrecht gewährt.

Die Zulässigkeit der Anordnung des Ausschlusses von Vorstands- und Aufsichtsratmitgliedern von der Vertretung im Stimmrecht wird man nach obigem nicht bezweifeln können.

d) Zurückweisung der Vollmacht durch die Generalversammlung.

Aus den bisherigen Ausführungen ist zu folgern, daß die Generalversammlung einen Bevollmächtigten nicht zurückweisen darf, soweit nicht ein gesetzlicher oder statutarischer Abweisungsgrund vorliegt. Wenn also z. B. der Bevollmächtigte ein Aktionär wäre, der sich auf Grund des § 252 HGB seiner Stimme zu enthalten hat, oder wenn im Gesellschaftsvertrag an die Person des Bevollmächtigten bestimmte Bedingungen geknüpft sind, daß eine Vertretung nur durch Männer, Aktionäre, Verwandte usw. erfolgen darf, dann kann die Generalversammlung Personen, welche diese Bedingungen nicht erfüllen, von der Beschlußfassung zurückweisen. Dies gilt auch für den Fall, daß für einen Aktionär mehrere Bevollmächtigte auftreten wollen. Bestimmt der Gesellschaftsvertrag, daß ein Bevollmächtigter nur einen oder eine festgesetzte Anzahl von Aktionären vertreten darf, und er legt eine die zulässige Grenze überschreitende Zahl von Vollmachtsurkunden vor, dann muß er von der Ausübung des Stimmrechts gänzlich zurückgewiesen werden, es sei denn, daß er die überschießende Zahl der Urkunden zurücknimmt und nur für die statutarisch zulässige Zahl von Vertretungen stimmt. Bei statutenwidriger Zulassung solcher Personen kann jeder Aktionär die gefaßten Generalversammlungsbeschlüsse anfechten, weil sie auf Grund einer Abstimmung ergangen sind, bei der nicht stimmberechtigte Personen mitgewirkt haben. In gleicher Weise muß natürlich ein Bevollmächtigter zurückgewiesen werden, wenn die Vollmachtserteilung der gesetzlich vorgeschriebenen Form entbehrt; es wäre also eine mündliche Vollmacht unstatthaft.

Eine Vollmacht, welche nicht den oben dargelegten Erfordernissen entspricht, kann zurückgewiesen werden. Der Inhalt der Vollmachtsurkunde muß alles Wesentliche enthalten. Bei etwaigen Mängeln kann dem Bevollmächtigten eine Frist zu deren Beseitigung gesetzt werden, und nach ungenütztem Fristablauf ist dann seine Nichtzulassung auszusprechen. Entstehen bezüglich der Echtheit der Unterschrift einer Voll-

machtsurkunde begründete Zweifel, so ist die Generalversammlung berechtigt, den Bevollmächtigten zurückzuweisen oder gerichtliche oder notarielle Beglaubigung der Unterschrift zu verlangen. Die Gesellschaftsorgane besitzen das Recht, das Vorliegen der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen bezüglich der Person des Bevollmächtigten einer Prüfung zu unterziehen. Das gleiche gilt bezüglich der Echtheit der Vollmachtsurkunde; denn dies entspricht dem Zweck der Schriftform, soll letztere nicht ein bloßer Formalismus sein. An diesem Kontrollrecht besteht ein sehr erhebliches Interesse, wenn man bedenkt, daß die Beteiligung Unberechtigter an der Abstimmung eine Anfechtung der Generalversammlungsbeschlüsse zur Folge haben kann. Es ist schließlich eine Selbstverständlichkeit, daß Versammlungen von Körperschaften berechtigt sind, die Legitimation ihrer Mitglieder, die Erfüllung der gesetzlichen und statutarischen Voraussetzungen zu prüfen.

Dieses Prüfungsrecht steht der Generalversammlung zu, es sei denn, daß das Statut diese Aufgabe einem Gesellschaftsorgan zuweist.[19])

Die Zurückweisung eines Bevollmächtigten erfolgt auf die Gefahr hin, daß die ohne seine Mitwirkung gefaßten Beschlüsse angefochten werden. Die Anfechtungsklage wird gegen die Gesellschaft erhoben. Diese vertritt der Vorstand und der Aufsichtsrat. (§ 272, Abs. 1 HGB). Die Klage ist innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Monat zu erheben. Bei erhobener Klage hat die A.G. die Unechtheit der Urkunde, bezw. die Nichterfüllung der an die Person des Vertreters geknüpften Bedingungen zu beweisen, um dadurch darzutun, daß der Bevollmächtigte mit Recht zurückgewiesen wurde. Der Kläger hat nachzuweisen, daß sein Bevollmächtigter an dem Zustandekommen des Generalversammlungsbeschlusses nicht mitgewirkt hat, daß er dadurch in seinem Aktionärrecht beeinträchtigt worden ist. Gemäß § 271 Abs. 2 HGB ist jeder anwesende Aktionär zur Erhebung der Klage berechtigt, sofern er gegen den Beschluß zu Protokoll Widerspruch erklärt hat. Der Bevollmächtigte hat das gleiche Recht. Die Klage bleibt erfolglos, wenn die A.G. nachweist, daß die Gesetzes- oder Statutenverletzung auf das Abstimmungsergebnis sicher ohne Einfluß war.[20]) Der Anfechtende muß bis zur Beendigung des Prozesses Aktionär sein, er muß mindestens noch eine Aktie bis zu diesem Zeitpunkt besitzen.[21]) Wird auf die Klage hin der angefochtene Beschluß für nichtig erklärt, dann wirkt das Urteil gemäß § 273 HGB für und gegen alle Aktionäre.[22])

e) Beendigung der Vollmacht.

§ 252 Abs. 2 HGB bestimmt: „Die Vollmacht bleibt in der Verwahrung der Gesellschaft." Die Wirksamkeit der Vollmacht erlischt gemäß § 172 Abs. 2 BGB mit der Rückgabe an den Vollmachtgeber oder mit deren Kraftloserklärung, ferner durch Widerruf oder Zugang einer Erlöschungsanzeige seitens des Vollmachtgebers.[23]) Der Widerruf braucht nicht ausdrücklich zu erfolgen, er kann auch stillschweigend erklärt werden, nämlich durch konkludentes Verhalten des Aktionärs gegenüber der Generalversammlung, so durch eigene Stimmrechtsausübung oder durch Bestellung eines anderen Bevollmächtigten. Wie schon oben erwähnt, erlischt die Vollmacht durch Rückgabe der Urkunde. Der Bevollmächtigte muß auf Verlangen des Vollmachtgebers die Urkunde zurückgeben; die gleiche Verpflichtung trifft jeden Dritten, der sich im Besitz der Urkunde befindet.[24].) Die Gesellschaft muß die Vollmachtsurkunde zurückerstatten, wenn sie der Vollmachtgeber oder der Bevollmächtigte verlangt. Die Beendigung der Vollmacht kann sich aus dem Schriftstück selbst ergeben; der Aktionär hat z. B. eine Vollmacht nur für eine bestimmte Generalversammlung erteilt. In diesem Falle hat die Gesellschaft die Urkunde herauszugeben, sobald die Beschlüsse zustandegekommen sind.

Die Kraftloserklärung der Vollmachtsurkunde, die im § 176 BGB geregelt ist, erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung, die vom Vollmachtgeber beim Gericht zu beantragen ist. Zuständig ist sowohl das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Vollmachtgeber seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, als auch das Amtsgericht, das für die Klage auf Rückgabe der Urkunde zuständig sein würde. Seitens des Antragstellers bedarf es keiner Glaubhaftmachung. Gegen die vom Gericht erlassene Verfügung ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig (vergl. §§ 19 ff. FGG). Die Veröffentlichung der Kraftloserklärung erfolgt nach den für die öffentliche Zustellung einer Ladung geltenden Vorschriften der ZPO (§ 176 BGB mit §§ 204, 205 ZPO). Sie wird mit dem Ablauf eines Monats nach der Einrückung in die dafür bestimmten Blätter wirksam.

f) Die unwiderrufliche Vollmacht.

Eine Darstellung der Vollmacht wäre unvollständig, wenn man das Problem der unwiderruflichen Vollmacht nicht in den Kreis der Betrachtung ziehen wollte. In dieser Frage, ob die Vollmacht durch Vertrag zu einer unwiderruflichen gemacht werden darf, gehen die Meinungen weit auseinander. Die

h. M. vertritt deren Zulässigkeit.[25]) Die unwiderrufliche Vollmacht ist nach dem BGB statthaft. Sie kann sowohl mit dem Dritten, dem gegenüber die Vollmacht wirksam sein soll, als auch mit dem Bevollmächtigten vereinbart werden. Das Gesetz verlangt zur Gültigkeit der unwiderruflichen Vollmacht ein entsprechendes Kausalverhältnis zwischen dem Bevollmächtigten und dem Aktionär; andernfalls ist diese nichtig. Der Bevollmächtigte braucht hier die Urkunde nicht herauszugeben (§175 BGB).

Bezüglich der Zulässigkeit der unwiderruflichen Vollmacht muß man unterscheiden, ob die Vollmacht im Interesse des Bevollmächtigten oder im Interesse des Aktionärs erteilt ist. Von Tuhr[26]) führt aus: da der Bevollmächtigte im allgemeinen im Interesse des Vollmachtgebers tätig werden soll und die Vollmacht eine ständige Gefahr der Verletzung der Interessen des Vollmachtgebers darstellt, ist die Möglichkeit des Widerrufs dringend geboten. Ein Ausschluß dieser Möglichkeit wäre eine unbillige Bindung des Vollmachtgebers. Ist die Vollmacht in seinem Interesse erteilt, dann ist die vereinbarte Unwiderruflichkeit ohne rechtliche Bedeutung. Eine derartige Unterwerfung unter einen fremden Willen, eine so weitgehende Abhängigkeit wirtschaftlicher Interessen von dem Bevollmächtigten, stellt eine Beschränkung der Willensfreiheit dar, die man als Verstoß gegen die guten Sitten bezeichnen muß. Die Unwiderruflichkeit ist nur statthaft, wenn sie durch besondere Gründe gerechtfertigt ist. Dies ist gegeben, wenn die Vollmacht lediglich oder wenigstens im vorwiegenden Interesse des Bevollmächtigten oder im gemeinsamen Interesse des Vollmachtgebers und Vollmachtnehmers erteilt wurde. Jakobi[27]) als Gegner der unwiderruflichen Vollmacht, führt zur Begründung an, daß ein unwiderruflich Bevollmächtigter nicht die Interessen der A.G. beachte, weshalb er zurückgewiesen werden könne. Es ist aber aus dem Gesetz keine Rechtspflicht zu entnehmen, die Interessen der A.G. zu wahren. Jakobi führt weiter ins Feld, daß die unwiderrufliche Vollmacht der entgeltlichen Leihe gleichzustellen sei, denn § 318 HGB habe weniger das Entgelt für die Ausübung des Stimmrechts, als die Bindung des Aktionärs in der Ausübung des Stimmrechts im Auge. Dieser Begründung ist entgegenzuhalten, daß sie eine zu weitgehende Auslegung des Gesetzes darstellt.[28])

[1]) Staudinger, Kommentar, zum BGB, 9. Aufl.
[2]) Gruchots Beiträge, Bd. 45 S. 207 ff.
[3]) vergl. §§ 793 Abs. 2 BGB § 181 HGB.
[4]) Staudinger, Komm. § 126 Anm. IV.
[5]) Staudinger, Komm. § 126 Anm. IVa.
[6]) Staudinger, Komm. § 126 Anm.
Planck, § 126. D.J.Z. 1900 S. 338.
Reichsgericht Bd. 50 S. 51.
[7]) RG 30 S. 406, 50 S. 51.
[8]) Gruch. 62 S. 235.
[9]) Staudinger, Komm. § 126 Anm. VI.
[10]) RG Bd. 50 S. 194.
[11]) vergl. Staub, § 252, Anm. 17, Pinner, § 252 Anm. IV, 3
Goldmann, § 252, Anm. 18.
[12]) Brand, 252 d.
[13]) Staub, § 252 Anm. 20, Lehman-Ring, § 252 Nr. 6
Goldmann, § 252, Nr. 14.
[14]) Haselberger, S. 28, Lehmann-Ring, § 179 Nr. 2.
[15]) Staub, § 252 Anm. 3.
[16]) a. M. Horrwitz, S. 138, 139.
[17]) Staub, § 252 Anm. 30 HGB, Goldmann, § 252 Nr. 6
Haselberger, S. 34; RG Bd. 55, S. 41; Simon, S. 274 d
[18]) Staub, § 252, Anm. 31.
[19]) RG Bd. 34. S. 116.
[20]) RG Bd. 65, S. 241. a. M. Lehmann-Ring, § 271 Nr. 3
[21]) Staub, § 271, Anm. 4.
[22]) Staub, Anm. 13. u. 14; Goldmann, Anm. 15. Zu § 273
[23]) Staudinger, § 172, Anm. 6.
[24]) Staudinger, § 175, Anm. 5.
[25]) Staudinger, § 168 Anm. 5.
[26]) v. Tuhr, Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts, § 85
408 ff.
[27]) Jakobi, im Bank A. Bd. 10, S. 85 LL, 199.
[28]) Ratjen, im Bank A. Bd. 10, S. 177.

2. Vertretung kraft Gesetzes.

Die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung der A.G. erfolgt durch das Mitglied persönlich. Ist aber das Mitglied geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so übt das Stimmrecht dessen gesetzlicher Vertreter aus. Die Vertretungsbefugnis beruht hier unmittelbar auf gesetzlicher Anordnung, beim Bevollmächtigten dagegen auf Rechtsgeschäft.

Die Zulässigkeit der gesetzlichen Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts ist in keiner Weise bestritten. Der gesetzliche Vertreter ist das Organ, durch welches eine Reihe von Rechtssubjekten rechtlich tätig werden können, nur durch dessen Vermittelung kann der geschäftsunfähige Aktionär seine Rechte geltend machen, sein Stimmrecht in der Generalversammlung ausüben. Der gesetzliche Vertreter tritt völlig an die Stelle des Aktionärs. Seine Stellung darf nicht mit jener des Bevollmächtigten verwechselt werden; daher finden auf ihn etwaige Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags über Eigenschaften der Vertreter keine Anwendung; wohl aber unterliegt er jenen Beschränkungen des Statuts, denen der vertretene Aktionär unterworfen wäre, wenn er sein Stimmrecht persönlich ausüben würde. Wenn z. B. im Gesellschaftsvertrag bestimmt wäre, daß ein Aktionär nur eine gewise Anzahl von Stimmen für sich und in Vertretung anderer in der Generalversammlung führen darf, so dürfen ihm jene Stimmen nicht angerechnet werden, die er als gesetzlicher Vertreter führt.

Die Hauptfälle der gesetzlichen Vertretung finden wir im Familienrecht. Es kommen in Betracht der elterliche Gewalthaber, der Vormund und der Pfleger.

Solange ein Kind minderjährig ist, steht es unter elterlicher Gewalt (§ 1626 BGB). Der elterliche Gewalthaber hat das Recht und die Pflicht, für das Vermögen des Kindes zu sorgen und das Kind zu vertreten (§1627, 1630 Abs. 1 BGB). Als Inhaber der elterlichen Gewalt fungiert regelmäßig der Vater (§ 1627 BGB), in den Fällen der §§ 1648, 1685 die Mutter. Auf Grund dieser Bestimmungen ist der elterliche Gewalthaber befugt, für das Kind das Stimmrecht in der Generalversammlung auszuüben. Soweit er an der Wahrnehmung dieser Angelegenheiten verhindert ist, tritt an seine Stelle gemäß § 1909 BGB ein Pfleger. Der Inhaber der elterlichen Gewalt kann die Vermögensverwaltung nicht einem anderen übertragen, da das Verwaltungsrecht ein höchst persönliches Recht ist. Dagegen kann er in Ausübung seines Vertretungs-

rechts dem Kinde einen Bevollmächtigten bestellen, nämlich einem Dritten durch Dienst- oder Werkvertrag oder Auftrag eine Geschäftsführungsbefugnis für das Kind einräumen.[1]) Der Vater bezw. die Mutter haftet dann für diese Personen gemäß § 278 BGB. Soweit der Mutter die gesetzliche Vertretung zusteht (§§ 1684, 1685 BGB), kann auf ihren Antrag einem Beistand die Vermögensverwaltung ganz oder teilweise übertragen werden; dieser hat dann die Rechtsstellung eines Pflegers (§ 1693 BGB). Der elterliche Gewalthaber übt das Stimmrecht in der Generalversammlung auch dann aus, wenn ihm das Verwaltungsrecht hinsichtlich des Kindesvermögens nicht zusteht.[2])

Als gesetzlicher Vertreter kommt ferner in Betracht der Vormund, sowohl für Minderjährige, als auch für entmündigte Volljährige. Der Vormundschaft unterstellt sind Minderjährige, die nicht unter elterlicher Gewalt stehen oder deren Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zu ihrer Vertretung befugt sind; ferner solche, deren Familienstand nicht zu ermitteln ist, sogenannte Findlkinder (§1773 BGB). Einen Vormund haben Volljährige, welche wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt sind (§ 1896 BGB). Der Vormund hat ähnlich wie der Inhaber der elterlichen Gewalt, das Recht und die Pflicht, für die Personen und das Vermögen des Mündels zu sorgen und den Mündel zu vertreten (§ 1793 BGB); doch ist dem Vormundschaftsgericht ein weitgehendes Aufsichtsrecht eingeräumt. Im § 1814 BGB finden wir eine Spezialbestimmung, welche für die Verwaltung von Inhaberaktien in Betracht kommt. Darnach hat der Vormund ohne weiteres Inhaberpapiere, darunter fallen also auch Inhaberaktien, bei einer Hinterlegungsstelle oder bei der Reichsbank mit der Bestimmung zu hinterlegen, daß die Herausgabe der Papiere nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes verlangt werden kann. (Sperrvermerk). Daher bedarf es zur Anmeldung der Aktien einer Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts. Im Falle der Verhinderung des Vormunds tritt an seine Stelle der Pfleger (§ 1909 BGB). Neben der Ergänzungspflegschaft gibt es auch eine selbstständige Pflegschaft. Das Gesetz zählt als Fälle letzterer Art auf die Gebrechlichkeitspflegschaft, die Abwesenheitspflegschaft, die Pflegschaft für eine Leibesfrucht, die Pflegschaft für unbekannte Beteiligte und die Sammlungspflegschaft (§§ 1910—1914 BGB).

Zur Ausübung des Stimmrechts sind ferner befugt Personen, welchen kraft gesetzlicher Bestimmung die Verwaltungs-

befugnis bezüglich der Aktien zusteht,[3]) z. B. der Nachlaßverwalter (§ 1985 BGB), der Testamentsvollstrecker (§§ 2197 ff. BGB), der Konkursverwalter (§ 6 KO).

Weiterhin finden wir im ehelichen Güterrecht Fälle einer Vertretung kraft Gesetzes als Folge des Rechts zur Verwaltung einer Vermögensmasse. Beim gesetzlichen Güterstand der Verwaltung und Nutznießung hat der Ehemann das eingebrachte Gut zu verwalten (§ 1374 BGB). Gehört eine Aktie zum eingebrachten Gut der Frau, so steht dem Mann kraft seiner Verwaltungsbefugnis das Stimmrecht zu. Er ist auch berechtigt, die zur Anmeldung der Aktien erforderliche Hinterlegung vorzunehmen. Es liegt keine Verfügung im Sinne des § 1375 BGB vor, der eine unmittelbare dingliche Rechtsänderung verlangt; daher bedarf es keiner Zustimmung der Frau.[4]) Dagegen ist diese Zustimmung erforderlich in den Fällen, in welchen sich die Abstimmung in der Generalversammlung als Verfügung über die Aktie darstellt. Der Ehemann ist nicht berechtigt, für eine Fusion zu stimmen, bei welcher die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft durch Aktien der übernehmenden abgefunden werden, er ist nicht berechtigt, für eine Auflösung der Gesellschaft zu stimmen.[5]) Ferner ist er zur Vertretung der Aktien bei der allgemeinen Gütergemeinschaft der Ehemann befugt, soweit Aktien zum Gesamtgut gehören. Das gleiche gilt für Aktien, die sich bei der Errungenschafts- und Fahrnisgemeinschaft im Gesamtgut oder eingebrachten Gut befinden (§§ 14, 43, 1519 Abs. 2; 1525 Abs. 2; 1549, 1550 BGB). Die Vertretung von zum Gesamtgut gehörigen Aktien gebührt im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft dem überlebenden Ehegatten (§§ 1483 ff, 1487 BGB).

Bei juristischen Personen wird das Stimmrecht in der Generalversammlung durch jene Organe ausgeübt, welche zur Vertretung in Vermögensangelegenheiten berufen sind. Vertretungsberechtigt ist bei rechtsfähigen Vereinen und Stiftungen, bei Aktiengesellschaften und bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften der Vorstand. (vergl. §§ 26, 86 BGB. § 231 HGB, § 24 des Ges. betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften). Bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien kommen hiefür die persönlich haftenden Gesellschafter (§ 320 HGB). und bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer in Betracht (§ 35 d. Ges. betr. G. m. b. H.).

Für den mehrgliedrigen Vorstand als Vertretungsorgan juristischen Personen gilt das Prinzip der Gesamtvertretung.

Die Stimmabgabe erfordert aber nicht die Anwesenheit sämtlicher Vertreter, sondern sie können einem einzelnen von ihnen Vollmacht erteilen.[6])

Der Nachweis der Vertretungsbefugnis durch eine schriftliche Vollmacht gilt nur für die gewillkürte, nicht für die gesetzliche Vertretung (§ 252 Abs. 2 Satz 2 HGB). Aber trotzdem muß die A.G. in der Lage sein, zur Beseitigung etwaiger Zweifel der Legitimation eines Vertreters zu prüfen.[7]) Diesem Zwecke dient bei dem elterlichen Gewalthaber, Vormund und Pfleger am besten ein entsprechender Nachweis des Vormundschaftsgerichts. In Nachlaßangelegenheiten kommt hiefür das Nachlaßgericht in Betracht.

---

[1]) Achilles Greiff, Vorb. 2 zu § 1638.
[2]) Lehmann, A.G. II, S. 72.
[3]) Hergenhahn, S. 121.
[4]) Haselberger, S. 52.
[5]) Horrwitz, S. 132.
[6]) Staudinger, § 26, Anm. 11, 12.
[7]) Haselberger, S. 53.

II.

Verdeckte Vertretung fremder Aktien oder die sogenannte Legitimationsübertragung von Aktien.

1. Allgemeines.

a) Begriff und Wesen.

Die Vertretung fremder Aktien erfolgt auch in der Weise, daß der Vertreter die Rechte aus den Aktien im eigenen Namen ausübt. Gegen die Zuläßigkeit dieser Art von Vertretung sind starke Bedenken laut geworden. Wenn man die Argumente für und wider diesen Vorgang einer Prüfung unterziehen will, ist es notwendig, ihn nach Begriff und Wesen genau festzulegen.

Ein Aktionär überträgt seine Aktien auf einen anderen, der die Aktienrechte, insbesondere das Stimmrecht in der Generalversammlung im eigenen Namen ausübt. Der Gegenpartei wird äußerlich die Stellung des Berechtigten eingeräumt; sie soll befugt sein, nach aussen als Aktionär aufzutreten und dessen Rechte im eigenen Namen auszuüben; die Parteien sind sich aber einig, daß nicht das Eigentum an der Aktie und die Mitgliedschaft übergehen soll. Die Erteilung der Berechtigung zur Ausübung des Stimmrechts im eigenen Namen wird im Anschluß an Staub als Legitimationsübertragung bezeichnet.

Dieser Vorgang ist nicht mit der Vollmacht zu verwechseln; denn der Bevollmächtigte ist nur befugt, Rechtsgeschäfte in fremden Namen, nämlich im Namen des Geschäftsherrn, abzuschließen, während bei der Legitimationsübertragung diese Rechtsgeschäfte im eigenen Namen abgeschlossen werden.

Die Legitimationsübertragung ist aber auch kein fiduziarisches Rechtsgeschäft. Bei diesem soll das Recht wirklich übergehen, der Fiduziar erwirbt Eigentum, er ist aber im Innenverhältnis verpflichtet, von seiner äußeren Rechtsstellung nur denjenigen Gebrauch zu machen, der dem Zweck des Geschäfts entspricht. Man kann dieses Rechtsgeschäft als Eigentumsübertragung mit beschränktem Zweck oder auf beschränkte Zeit bezeichnen. Nach Erfüllung des Zweckes ist

der Erwerber obligatorisch zur Rückübertragung des Eigentums verpflichtet.[1]) Während bei dem fiduziarischen Rechtsgeschäft das Eigentum übergeht, bleibt es bei der Legitimationsübertragung bei dem bisherigen Eigentümer. Der Legitimationsaktionär soll also nicht Eigentum an der Aktie erlangen, er soll nicht Berechtigter hinsichtlich der Aktionärrechte werden, sondern nur befugt sein, fremde Rechte im eigenen Namen auszuüben. Er soll nach dem Willen der Parteien nur die äußere Stellung, die Legitimation des Rechtsinhabers erwerben. Um einem anderen die Ausübung fremder Aktionärrechte zu ermöglichen, können die Beteiligten natürlich auch die Form des fiduziarischen Rechtsgeschäftes wählen. Ob im einzelnen Fall eine Legitimationsübertragung oder ein fiduziarisches Rechtsgeschäft vorliegt, ist eine Frage der Auslegung.

Bei der Legitimationsübertragung handelt es sich auch nicht um ein bloßes Scheingeschäft, welches nach § 117 Abs. 1 BGB nichtig wäre. Die Uebertragung des materiellen Rechts ist zwar nicht ernstlich gemeint und deshalb nichtig (§ 117 BGB). Hinter diesem simulierten Rechtsgeschäft steckt ein anderes, das von den Parteien wirklich gewollt ist und dessen Gültigkeit sich aus § 117 Abs. 2 BGB ergibt. Die Uebertragung des Eigentums an der Aktie stellt also das nichtige Scheingeschäft dar, während die Ueberlassung der Ausübung des Stimmrechts, die Verschaffung der Legitimation den Tatbestand des dissimulierten Rechtsgeschäfts bildet, dessen Wirksamkeit von Parteien ernsthaft gewollt ist; erforderlich ist aber, daß die sonstigen materiellen und formellen Voraussetzungen für dieses Rechtsgeschäft vorliegen. In solchen Fällen, in denen der wirkliche Tatbestand des Rechtsgeschäfts verschleiert ist, Aussenstehenden nicht erkennbar ist und auch nicht erkennbar sein soll, bezeichnet man den Gegenkontrahenten als Strohmann; dieser ist aber nicht als Vertreter im Sinne des § 164 BGB anzusprechen, da er nicht namens des Geschäftsherrn auftritt, er ist also kein Bevollmächtigter.

Für die Berechtigung obiger Auffassung, daß es sich um ein verstecktes gültiges Rechtsgeschäft im Sinne des § 117, 2 BGB handelt, und nicht um ein bloßes Scheingeschäft, spricht ein analoger Fall aus dem Wechselrecht, es ist jener des Inkassoindossamments. Der Wechsel wird in der Form eines gewöhnlichen, regelrechten Indossaments giriert. Der Wille der Parteien ist aber darauf gerichtet, daß der Indossatar nur befugt sein soll, den Wechsel im eigenen Namen geltend zu machen; er soll aber nicht Eigentümer, nicht Inhaber der

Rechte aus dem Wechsel werden; er handelt nur im Auftrag des Indossanten. Ein solches dissimuliertes Giro ist wechselrechtlich gültig. Es ist kein Scheingeschäft, das gemäß § 117 Abs. 1 BGB nichtig wäre; denn beim Scheingeschäft ist ja nach dem Willen der Parteien keine Rechtswirkung gewollt. Dagegen soll das versteckte Giro den Indossanten berechtigen, Rechte aus dem Wechsel geltend zu machen, es darf an ihn mit befreiender Wirkung bezahlt werden.[2])

Der Ausdruck Legitimationsübertragung ist ungenau und irreführend. Wenn man sich an den Wortlaut hält, so muß man annehmen, daß es sich hier lediglich um die Uebertragung der zur Ausübung des Stimmrechts erforderlichen formalen Legitimation handelt. Die Bezeichnung Legitimationsübertragung ist eigentlich nur eine pars pro toto. Es wird auch die Auffassung vertreten, daß der Legitimationserwerber nur in die tatsächliche Möglichkeit versetzt wird, fremde Rechte im eigenen Namen geltend zu machen, daß ihm aber kein Recht zu deren Geltendmachung zusteht.[3]) Wenn man der Legitimationsübertragung nur eine so geringe Wirkung zuschreiben wollte, so wäre die Arbeit, welche Verfechter und Gegner im Widerstreit um die Zulässigkeit dieser Rechtsform aufwenden, reichlich überflüssig. Die Legitimationsübertragung hätte dann so gut wie gar keine praktische Brauchbarkeit. Bei Vertretung dieser Ansicht erlangt der Besitzer einer Inhaberaktie, bezw. der im Aktionärbuch Eingetragene nur einen formellen Ausweis, der Berechtigte zu sein, nicht aber ein erzwingbares Recht, fremde Rechte im eigenen Namen auszuüben. Auch wer durch Diebstahl in den Besitz einer Inhaberaktie gekommen ist, ist formal legitimiert. Ein Festhalten an dieser die Legitimationsübertragung in so weitem Maße einschränkenden Theorie, würde zu Folgerungen führen, welche diese Rechtsform zu Bedeutungslosigkeit verurteilen würden. Zahlreiche Erörterungen in der Literatur, die wiederholte Beschäftigung des Reichsgerichts mit diesem Problem beweist das Gegenteil. Mit Recht wird deshalb von der überwiegenden Zahl der einschlägigen Autoren, aber auch seitens der Rechtsprechung der Legitimationsübertragung eine umfassendere Wirksamkeit zugeschrieben. Darnach wird dem Legitimationsaktionär auch ein gerichtlich durchsetzbares Recht auf Ausübung des fremden Rechts im eigenen Namen zugestanden[4]) Gieseke bringt das sehr kurz und klar zum Ausdruck: „Es handelt sich nicht um die Möglichkeit der Rechtsausübung, sondern um das Recht dazu.[5])"

Damit kommen wir zur rechtlichen Erfassung. der Legitimationsübertragung. Der Aktionär erklärt im voraus seine

Zustimmung, daß der durch Besitzüberlassung der Aktie Legitimierte im eigenen Namen durch Rechtsgeschäft auf seinen, also einen fremden Rechtskreis einwirkt.

Diese Elemente bilden den Tatbestand der sogenannten Ermächtigung, die von der Vollmacht wohl zu unterscheiden ist. Die Vollmacht gestattet dem Vertreter im fremden Namen zu handeln; der Ermächtigte dagegen handelt im eigenen Namen. Die Ermächtigung enthält also eine Zustimmung zu Rechtshandlungen, durch welche ein Dritter im eigenen Namen über Rechte des Zustimmenden verfügt; während jenes als offene Vertretung, ist dieses als stille Vertretung zu bezeichnen.[6])

Die Legitimationsübertragung setzt sich also zusammen aus der Ermächtigung zur Ausübung des Stimmrechts und aus der Verschaffung des formellen Ausweises. Das Stimmrecht ist seiner Rechtsnatur nach ein Gestaltungsrecht; durch dessen Ausübung in der Generalversammlung findet eine Einwirkung auf Aktionärrechte oder die Verhältnisse der A.G. statt. Diese kann sich erstrecken auf Dividendenfestsetzung, Kapitalerhöhung, Satzungsänderung, Wahl des Aufsichtsrates usw. Durch die Stimmabgabe in der Generalversammlung wird das konkrete Stimmrecht verbraucht, es wird darüber verfügt.[7]) Hiemit kommen wir zur Prüfung der wichtigen Frage, ob die Stimmrechtsabgabe als Gestaltungsgeschäft eine Verfügung im Sinne des § 185 Abs. 1 BGB ist. Sohm hält § 185 BGB Abs. 1 für Verfügungen, welche auf Gestaltungsrecht beruhen, nicht anwendbar.[8]) Eine gegenteilige Ansicht vertritt v. Thur,[9]) der in seinem allgemeinen Teil des Bürgerlichen Rechts zur Klärung dieses Problems wertvolle Ausführungen bringt. Im allgemeinen ist eine Verfügung über fremde Rechte im eigenen Namen durch Gestaltungsgeschäft nicht möglich. Dafür ist lediglich die Natur des Rechts, über das verfügt wird, maßgebend, dagegen ist es nicht eine Folge der Natur des Gestaltungsrechts selbst. Die Zulässigkeit der Verfügung über ein fremdes Recht im eigenen Namen hängt davon ab, ob die Person des Berechtigten zur Individualisierung des Rechts erforderlich ist. Grundsätzlich ist das Recht über das verfügt wird, nur genügend individualisiert, wenn es vom Rechtsinhaber oder von seinem Vertreter ausgeübt wird. Dieser Grundsatz gilt dagegen nicht bei Aktien. Zur Kennzeichnung der Person des Berechtigten genügt bei Inhaberaktien deren Besitz, bei Namensaktien die Eintragung im Aktionärbuch.[10]) Hier ist auch zu berücksichtigen, daß bei der A.G. das Schwergewicht auf der Kapitalbeteiligung ruht, der gegenüber das persönliche

Band zwischen Aktionär und A.G. stark in den Hintergrund tritt. Das persönliche Moment ist zurückgedrängt, das Ueberwiegen der Kapitalbeziehung entspricht ganz dem Wesen der A.G. als einer Kapitalassoziation.

Somit ist die Legitimationsübertragung als eine Verfügungsermächtigung zu bezeichnen, die ihre rechtliche Erklärung in der Anwendung des § 185 Abs. 1 BGB findet. Die Zulässigkeit der Legitimationsübertragung läßt sich also mit den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts begründen.

Hier tritt auch die Frage auf, ob nicht durch Statut die Unzulässigkeit der Legitimationsübertragung bestimmt werden kann. Das ist durchaus zu bejahen; denn gemäß § 252 Abs. HGB kann der Gesellschaftsvertrag Bedingungen und Form der Ausübung des Stimmrechts festsetzen, nur dürfen durch etwaige Bestimmungen die zwingenden Vorschriften des § 252 Abs. 1—3 HGB nicht verletzt werden. Die Legitimationsübertragung fällt aber nicht unter den Schutz dieser zwingenden Vorschriften; daher ist bei Vorhandensein eines satzungsgemässen Verbotes die Legitimationsübertragung unwirksam.

Die weitere Untersuchung hat sich damit zu befassen, ob die Legitimationsübertragung mit den Vorschriften des Aktienrechts in Einklang steht, ob nicht Sondervorschriften widersprechen oder nicht besondere Erfordernisse aufstellen.

In dieser Hinsicht sind nachstehende Bestimmungen des HGB zu prüfen. Das Handelsgesetzbuch gebraucht in einer Anzahl von Vorschriften für die Teilnehmer an der Generalversammlung die Bezeichnung Aktionär. Gegner der Legitimationsübertragung ziehen daraus den Schluß, daß nur Eigentümer von Aktien zur Teilnahme an der Generalversammlung befugt und damit stimmberechtigt sind. Teilnahme- und Stimmberechtigung ist keinenfalls identisch mit der Aktionäreigenschaft. Vielmehr sind alle diejenigen teilnahmeberechtigt, welche über eine Aktie verfügungsberechtigt sind; das sind ausser den Aktionären Bevollmächtigte gesetzliche Vertreter, Nießbraucher, Strohmänner usw.[11]) Jedoch kann der Gesellschaftsvertrag besondere Voraussetzungen für die Ausübung des Teilnehmerrechts aufstellen; er kann bestimmen, daß nur Eigentümer von Aktien stimmberechtigt sein sollen.

Die Unzulässigkeit der Legitimationsübertragung kann ferner nicht aus § 178 HGB geschlossen werden. Das Reichsgericht[12]) legt diese Bestimmung dahin aus, „daß sie nur die Art der Beteiligung des Aktionärs und den Ausschluß seiner persönlichen Haftung regelt.“ Es ist dort aber nicht zu entnehmen, daß der Aktionär seine Rechte nur selbst ausüben

darf, daß er sein Stimmrecht nicht auf andere übertragen darf. Desgleichen läßt sich auch nicht § 250 HGB im Sinne eines Verbotes der Legitimationsübertragung auslegen. Nach dieser Bestimmung können die Rechte, welche den Aktionären in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in Bezug auf die Führung der Geschäfte, zustehen durch Beschlußfassung in der Generalversammlung ausgeübt werden. Daraus folgt nicht, daß die Wahrnehmung der Aktionärrechte durch die Aktionäre persönlich erfolgen muß und nicht mit ihrer Zustimmung durch andere erfolgen kann.[13]) § 252 Abs. 2 HGB gestattet doch ausdrücklich die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte, sodaß die Auslegung des § 250 HGB im Sinne einer ausschließlichen Stimmberechtigung des Aktieneigentümers nicht vertreten werden kann.

Nach § 252 Abs. 2 HGB kann das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden und ist für die Vollmacht Schriftform erforderlich. Diese Bestimmung sagt nur, daß im Falle der offenen Stellvertretung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen ist. Keineswegs kann daraus geschlossen werden, daß nur ein Bevollmächtigter fremde Aktionärrechte ausüben darf, daß solche Rechte stets im Namen des Geschäftsherrn vertreten werden müssen.[14]) Eine solche einschränkende Auslegung wäre zutreffend, wenn man annehmen müßte, daß § 252 Abs. 2 Satz 1 die Vertretung im Stimmrecht erschöpfend regeln will. Nach dem Wortlaut der Bestimmung ist das zu verneinen; diese müsste etwa in folgender Weise gefaßt sein: das Stimmrecht kann „nur" durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Möglichkeit, daß durch diese Rechtsform die im § 252 Absatz 3 HGB vorgesehenen Vorschriften über Stimmrechtsbeschränkungen verletzt werden könnten, kann kein hinreichender Grund für die Unzulässigkeit eines solchen Rechtsakts sein.[15])

Nach § 258 HGB ist ein Verzeichnis der „erschienenen Aktionäre oder Vertreter von Aktionären" in der Generalversammlung aufzustellen. Das Reichsgericht äußert sich hiezu, daß damit jene Personen bezeichnet werden sollen, die sich als Aktionäre oder deren Vertreter in der für die betreffende Aktienart erforderlichen oder durch Statut vorgeschriebenen Weise legitimiert haben. Zu diesem Personenkreis zählen auch die Legitimationsaktionäre, „welche durch den Besitz von Inhaberaktien oder durch die Hinterlegung solcher Aktien auf ihren Namen ihre Berechtigung zur Stimmrechtsausübung im eigenen Namen dartun."[16])

Auf Grund des § 255 Abs. 2 HGB kann durch statutarische Bestimmung angeordnet werden, daß zum Nachweis der Stimmrechtsberechtigung eine über die erfolgte Hinterlegung von Aktien ausgestellte Bescheinigung vorgelegt wird. Eine solche Urkunde bringt lediglich zum Ausdruck, daß für die bezeichnete Person Aktien hinterlegt sind, nicht aber soll sie beweisen, daß die Person, für welche hinterlegt wurde, wirklich Aktionär ist. Dadurch ist jener Behauptung der Boden entzogen, welche sagt, daß der Legitimationsäktionär sich nach § 316 HGB strafbar macht. Obige Strafvorschrift richtet sich neben der wissentlich falschen Ausstellung von Hinterlegungsbescheinigungen über Aktien zum Nachweis des Stimmrechts in der Generalversammlung auch gegen jene, welche wissentlich von einer solchen Bescheinigung Gebrauch machen. Wie oben ausgeführt, bekundet die Hinterlegungsbescheinigung nichts über die Eigentumsverhältnisse der Aktie, sondern lediglich die Tatsache, daß für eine bestimmte Person die Hinterlegung von Aktien erfolgte.

Eine einschränkende Bestimmung dagegen finden wir im § 318 Abs. 2 HGB. Darnach wird derjenige mit Strafe bedroht, welcher Aktien eines anderen gegen Entgelt entleiht und die damit verbundenen Rechte, insbesondere das Stimmrecht in der Generalversammlung ausübt, sowie derjenige, welcher hiezu durch Verleihen von Aktien wissentlich mitwirkt, also beide Vertragsparteien. Ein solches Rechtsgeschäft verstößt gegen ein gesetzliches Verbot und ist daher gemäß § 134 BGB nichtig. Der Begriff Leihe ist hier möglichst weit auszulegen und nicht identisch mit der Leihe nach § 598 BGB. Leihe im Sinne des § 318 Abs. 2 HGB ist jedes beliebige Rechtsgeschäft, durch welches gegen Gewährung irgend eines Vermögensvorteils einem anderen der Gebrauch von Aktien zu einem unter jene Vorschrift fallenden Zwecke, also auch zur Stimmrechtsausübung, überlassen wird. Somit ist die entgeltliche Legitimationsübertragung nichtig.[17])

Das ausdrückliche Verbot der entgeltlichen Leihe berechtigt zu dem argumentum e contrario, daß die entgeltliche Leihe statthaft ist. Das Gesetz verbietet also nicht einen echten Leihvertrag im Sinne des BGB, nämlich die Ueberlassung des Gebrauchs von Aktien durch Aktionäre an einen anderen ohne Gewährung eines Vermögensvorteils. Mit dem Leihvertrag verbindet sich dann regelmäßig eine Legitimationsübertragung.

b) Voraussetzungen über das Entstehen der Legitimationsübertragung.

Der Legitimationsaktionär übt das Stimmrecht in der Generalversammlung im eigenen Namen aus, er gibt durch sein Verhalten den Anschein, als sei er wirklicher Aktionär. Wie es nun für den Aktionär zur Ausübung seiner Rechte in der Generalversammlung nicht genügt, Rechtsinhaber zu sein, sondern zu dem materiellen Recht noch die formelle Legitimation hinzukommen muß, so bedarf auch der Legitimationsaktionär eines solchen Ausweises, um zur Generalversammlung zugelassen zu werden und so von seiner Berechtigung zur Ausübung des Stimmrechts praktischen Gebrauch machen zu können. Von dem Stimmrecht und von der Ausübung des Stimmrechts ist die Legitimation zu dieser Ausübung zu unterscheiden. Zur Ermächtigung muß noch der formelle Ausweis kommen. Diese beiden Elemente umfaßt die Rechtsfigur der Legitimationsübertragung. Dem Dritten muß die Stellung eines stimmberechtigten Aktionärs gegeben werden, d.h. „es müssen diejenigen Formen und Voraussetzungen erfüllt werden, welche für die Uebertragung des Aktionärrechts gelten".[18]) Das rechtswirksame Entstehen der Legitimationsübertragung erfordert deshalb die für den wirklichen Uebertragungsakt gesetzlich vorgeschriebene Form, ferner die Erfüllung der im Gesellschaftsvertrag etwaigen vorgeschriebenen besonderen Voraussetzungen.

Die Uebertragung von Namensaktien bedarf der Zustimmung der Gesellschaft, sofern diese im Statut bestimmt ist. Bei gebundenen Namensaktien und bei Aktien mit wiederkehrenden Naturalleistungen (§212 HGB) ist eine solche Zustimmung kraft Gesetzes vorgeschrieben.[19]) Die Zustimmung erfolgt mangels besonderer Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages formlos (§ 182 BGB). Auf Grund des § 212 HGB kann durch Statut angeordnet werden, daß die Gesellschaft die Zustimmung zur Uebertragung nur aus wichtigen Gründen verweigern darf. Bei Fehlen einer derartigen Bestimmung kann sie also willkürlich versagt werden. Die Zustimmung erfolgt durch den Vorstand, soweit nicht das Statut hierüber eine Anordnung trifft. Im Konkurs steht dieses Recht dem Verwalter zu. Der Gesellschaftsvertrag kann die Uebertragbarkeit auf bestimmte Personenkreise beschränken, z. B. auf Familienmitglieder, auf Angehörige eines bestimmten Gewerbes u.sw.[20])

Bezüglich der Form der Uebertragung besteht die Wahl zwischen Abtretung gemäß § 398 BGB und Indossament.

Für die Abtretung genügt auch mündliche Erklärung. Aus der Wertpapiereigenschaft der Aktie ergibt sich das Erfordernis der Uebergabe der Aktie, der Uebertragung des Besitzes an die Aktie. An Stelle der körperlichen Uebergabe kann Uebergabeersatz gemäß §§ 930, 931 BGB treten. Bei Uebertragung durch Indossament gelten die Formvorschriften der Artikel 11 - 13 der WO.[21]) Ferner ist noch im Verhältnis zur Gesellschaft die Eintragung in das Aktienbuch erforderlich. Die Bindung der Uebertragbarkeit an die Zustimmung der Gesellschaft ist nur bei Namensaktien zulässig, bei Inhaberaktien wäre eine solche Beschränkung ungültig.[22]) Im übrigen erfolgt die Uebertragung der Inhaberaktien in gleicher Weise, wie jene der Namensaktien, nämlich Uebertragung der Aktienurkunde oder Ersatzübergabe gemäß § 930, 931 BGB.

Zweifel entstehen bei der Beurteilung der Frage, ob die im § 252 Abs. 2, Satz 2 HGB für die Vollmacht vorgesehene Schriftform zur wirksamen Entstehung der Legitimationsübertragung erforderlich ist. Ludewig hält die Beobachtung der Schriftform für notwendig.[23]) Es besteht zwar zwischen Bevollmächtigung und Ermächtigung eine gewisse Verwandtschaft, doch erscheint eine analoge Anwendung der Schriftform auf die Ermächtigung nicht gerechtfertigt. Man kommt zu einer verneinenden Stellungnahme, wenn man die rechtliche Eigenart der Aktie und den Zweck der Schriftform berücksichtigt. Zur Ausübung des Stimmrechts ist grundsätzlich der Besitzer der Inhaberaktie, bezw. der im Aktienbuch Eingetragene legitimiert. Wer als Bevollmächtigter auftritt, widerlegt den Rechtsschein, den der Besitz von Aktien verleiht. Durch die Vollmachtsurkunde wird der Nachweis erbracht, daß es sich um ein fremdes Stimmrecht handelt. An dem Beweis dieser Tatsache hat der Bevollmächtigte ein praktisches Interesse, so bei dem limitierten Stimmrecht. Dieses Argument besteht dagegen nicht bei der Legitimationsübertragung.

c) Wirkungen der Legitimationsübertragung.

Durch die Legitimationsübertragung erlangt der Erwerber das Recht, fremde Aktionärrechte, insbesondere das Stimmrecht im eigenen Namen auszuüben. Von der Legitimationsübertragung, die nur das Aussenverhältnis betrifft ist streng zu scheiden das Innenverhältnis,das Rechtsverhältnis zwischen dem Geschäftsherrn und dem Ermächtigten, zwischen Aktionär und Legitimationsaktionär. Dieses Kausalverhältnis, von welchem die materiellrechtlichen Wirkungen der Legitimationsübertragung abhängen, kann verschiedener Art sein, z. B.

Leihe, Auftrag, entgeltliche Geschäftsbesorgung gemäß § 675 BGB. Der Legitimationsaktionär ist an die aus dem zugrundeliegenden Rechtsverhältnis sich ergebenden Beschränkungen gebunden. Er darf von seiner Rechtsstellung nur denjenigen Gebrauch machen, der ihm durch obiges Rechtsverhältnis zugestanden ist, der Geschäftsherr bleibt der wahre Berechtigte.

Der Legitimationsaktionär übt nicht sein Stimmrecht, sondern das des Aktieneigentümers aus.[24]) Deshalb bestimmen sich Inhalt und Umfang der dem Ermächtigten verliehenen Machtstellung nach dem Recht des Ermächtigenden. Der Ermächtigte übt nur die Rechte des Aktionärs im eigenen Namen aus, er hat daher kein weitergehendes Stimmrecht als dieser. Alle Beschränkungen, welchen der Aktieneigentümer unterworfen ist, gelten in gleicher Weise für den Legitimationsaktionär. Die für den Aktionär bestehenden statutarischen Stimmrechtsbeschränkungen haben auch für den Legitimationsaktionär Gültigkeit. Ist z. B. im Gesellschaftsvertrag die Höhe des Stimmrechts begrenzt, so darf nicht für die überschießende Stimmzahl das Stimmrecht durch einen Legitimationsaktionär ausgeübt werden.[25]) Dies gilt aber nicht beim fiduziarischen Geschäft, weil hier der Erwerber ein eigenes, nicht ein fremdes Stimmrecht ausübt. Entsprechendes gilt auch für die gesetzlichen Stimmrechtsbeschränkungen. Es kommen vor allem in Betracht die Beschränkungen aus § 252 Abs. 3 HGB. Darnach steht dem Aktieneigentümer bei einer Abstimmung über seine Entlastung, bei Befreiung einer Verpflichtung, bei der Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm, bei der Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der A.G. kein Stimmrecht zu; deshalb kann in diesem Falle auch der Legitimationsaktionär kein solches ausüben.

Aus der rechtlichen Konstruktion der Legitimationsübertragung ergibt sich auch, daß die Generalversammlung der A.G. dem Ermächtigten alle Einwendungen entgegen halten kann, die ihr gegenüber dem Ermächtigenden zustehen.[26]) Der Ermächtigte darf das Recht des Aktieneigentümers nur insoweit geltend machen, als diese nicht über den Rahmen der erteilten Einwilligung hinausgehen; andernfalls liegt eine Verfügung eines Nichtberechtigten vor, welche, da sie ohne Einwilligung des Berechtigten erfolgte, gemäß § 185 Abs. 1 der rechtlichen Wirksamkeit entbehrt. Die Generalversammlung der A.G. kann daher dem Legitimationsaktionär entgegenhalten, daß er zur Vornahme einer bestimmten Verfügung nicht berechtigt sei, daß ihm z. B. nur das Stimmrecht zu-

stehe, nicht dagegen die Befugnis die Dividende einzuziehen. Die Generalversammlung der A.G. kann aber auch den Legitimationsaktionär als den wahren Berechtigten behandeln. Der Geschäftsherr muß dann die von ihr gegenüber dem Ermächtigten vorgenommenen Rechtshandlungen gegen sich gelten lassen.

Der Ermächtigte hat, da er die Rechte im eigenen Namen geltend macht, gegebenenfalls die Stellung der Prozeßpartei.

d) Das Erlöschen der Legitimationsübertragung.

Die Legitimationsübertragung erlischt durch Zeitablauf oder durch Eintritt einer auflösenden Bedingung. Sie erlischt ferner durch Widerruf gemäß § 183 BGB; denn es liegt keine Einwilligung vor, wenn sie auch nach aussen nicht erkennbar ist. Unwiderruflichkeit dagegen ist vorhanden, sofern sich das aus dem zugrundeliegenden Rechtsverhältnis ergibt. Nach Analogie der Vollmacht ist die Legitimationsübertragung unwiderruflich, wenn diese ausschließlich oder wenigstens teilweise im Interesse des Legitimationsaktionärs erteilt ist. Erfolgt seitens des Geschäftsherrn ein ordnungsgemäßer Widerruf und würden trotzdem dessen Rechte vom Legitimationsaktionär weiterhin ausgeübt, so z. B. das Stimmrecht, so wäre dies als Verfügung eines Nichtberechtigten gemäß § 185 Abs. 1 BGB rechtlich unwirksam.

---

[1]) Staub, § 222, Anm. 16.
[2]) Staub, Wechselordnung, Art. 17, RG. 36 S. 55. Staub, HGB S. 222, Anm. 16.
[3]) Ludewig, Die Ermächtigung, S. 61. J. W. 1922, S. 1505.
[4]) Brunner, bei Endemann, II, Wertpapiere; Jakobi, Die Wertpapiere als Legitimationsmittel, S. 56 ff. Staub, § 222, Anm. 16, § 223, Anm. 17.
[5]) Gieseke, Das Aktienstimmrecht der Banken, S. 17.
[6]) RG Bd. 105, S. 291.
[7]) Gieseke, Das Aktienstimmrecht der Banken, S. 18.
[8]) Sohm, Gegenstand S. 12 ff.
[9]) v. Tuhr, Allgemeiner Teil des deutschen bürgerlichen Rechts, Bd. II, S. 244, III, S. 216.
[10]) Gieseke, Das Aktienstimmrecht der Banken, S. 18.
[11]) Horrwitz, S. 4.
[12]) RG Bd. 118, S. 333.
[13]) RG Bd. 118, S. 333.

[14]) Planitz, Die Stimmrechtsaktie, S. 17.
[15]) RG Bd. 118, S. 333.
[16]) RG Bd. 118, S. 333.
[17]) RG Bd. 38, S. 259.
[18]) RG Bd. 118, S. 332; Staub, § 222, Anm. 20.
[19]) Staub, § 222, Anm. 2.
[20]) RG in Bank A. 14, S. 104.
[21]) Staub, § 222, Anm. 8.
[22]) Frank-Fahle, Die Stimmrechtsaktie S. 80.
[23]) Ludewig, S. 134. a. M. Gieseke, S. 20.
[24]) Gieseke, S. 21.
[25]) Staub, § 323, Anm. 18, 19.
[26]) Staub, § 222, Anm. 21.

2. Das Aktienstimmrecht der Banken.

Vertretung fremder Aktien erfolgt sehr häufig durch Banken. Darin liegt die eigentliche wirtschaftliche Bedeutung der Legitimationsübertragung. Ein sehr erheblicher Teil von Aktien ist bei den Banken deponiert. Letztere lassen sich im Wege der Legitimationsübertragung die Ermächtigung erteilen, aus den bei ihnen deponierten Aktien das Stimmrecht im eigenen Namen auszuüben. Die bisherigen Ausführungen führen zu dem Ergebnis der Zulässigkeit der Legitimationsübertragung als solcher, doch berechtigt das noch nicht zu dem Schlusse, daß gegen die Stimmrechtsausübung durch die Banken keine rechtliche Bedenken bestehen. Für die Beurteilung der Zulässigkeit dieses Tatbestandes ist ausschlaggebend, in welcher Weise die Erteilung der Ermächtigung erfolgt.

Die Grundlage für die Ausübung fremden Stimmrechts durch Banken bietet wohl in der Mehrzahl der Fälle die Bestätigung der allgemeinen Geschäftsbedingungen.[1]) Wenn ein Kunde mit einer Bank in Geschäftsverbindung treten will, so legt sie ihm ihre Geschäftsbedingungen vor und läßt sich deren Anerkenntnis bestätigen. Die Bedingungen enthalten eine Bestimmung ungefähr folgenden Inhalts: „Die Bank ist befugt, die Rechte aus den im Depot ruhenden Aktien mangels gegenteiliger Weisung des Kontoinhabers in allen Gesellschaftsversammlungen nach bestem Ermessen wahrzunehmen, insbesondere das Stimmrecht ausüben zu lassen; eine Verpflichtung hiezu liegt der Bank nicht ob."

Während hier die allgemeine Ermächtigung in die Geschäftsbedingungen selbst aufgenommen ist, verwenden manche Banken für diesen Zweck ein besonderes Formular mit einem ähnlichen Inhalt wie dem eben beispielweise angeführten. Diesen beiden Formen der allgemeinen Ermächtigung steht die besondere Ermächtigung gegenüber, die für den einzelnen Fall erfolgt. Es kommt auch vor, daß manche Banken, obwohl sie sich schon durch Anerkennung der Geschäftsbedingungen eine allgemeine Ermächtigung haben erteilen lassen, vor allen oder wenigstens vor wichtigen Generalversammlungen eine vorherige ausdrückliche Einverständniserklärung des Aktionärs einholen.

Auf Grund dieser Tatbestände übt die Bank das Stimmrecht aus den in ihren Depots liegenden Aktien aus oder läßt es ausüben, sei es durch Vertreter der Bank oder durch dritte Personen, die im eigenen Namen stimmen. So ist es durchaus nicht selten, daß eine Bank einer anderen Bank, die an einer

A.G. interessiert ist, Aktien aus ihrem Depot zur Ausübung des Stimmrechts leihweise überläßt.[2])

Die Möglichkeit zu einer solchen weiteren Uebertragung wird geschaffen durch eine entsprechende allgemeine Formulierung, z. B. die Bank soll befugt sein, „das Stimmrecht ausüben zu lassen", „die Aktien zur Vertretung zu bringen".

Eine solche Ermächtigung, das Stimmrecht aus fremden Aktien im eigenen Namen auszuüben, stellt, wie oben ausführlich behandelt, eine Verfügungsermächtigung gemäß § 185 BGB dar. Durch die Stimmabgabe wird über das Stimmrecht verfügt, das konkrete Stimmrecht wird in der einzelnen Generalversammlung verbraucht, zum Erlöschen gebracht. Es findet deshalb eine unmittelbare Einwirkung auf das Stimmrecht statt.[3]) Diese Auffassung hat sich auch das Reichsgericht in der Entscheidung Bd. 118, S. 330 ff. zu eigen gemacht.

§ 2 des Gesetzes betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere vom 5. Juli 1896 mit Aenderung durch Verordnung vom 21. November 1923 über die Aufbewahrung fremder Wertpapiere bestimmt folgendes: „Eine Erklärung des Hinterlegers — das ist hier des Bankkunden — durch welche der Verwahrer — die Bank — ermächtigt wird . . . . über die Papiere zu seinem Nützen zu verfügen, ist, falls der Hinterleger nicht gewerbsmäßig Bank- oder Geldwechslergeschäfte betreibt, nur gültig, soweit sie für das einzelne Geschäft ausdrücklich und schriftlich abgegeben wird." Die Stimmrechtsausübung ist zwar keine Verfügung über das Eigentum an der Aktie, aber es ist eine Verfügung über das Stimmrecht. Nachdem das Stimmrecht ein mit der Aktie verknüpftes Recht ist, ist eine Verfügung im Sinne des § 2 des Depotgesetzes gegeben. Daher kommen wir zu dem Ergebnis, daß die allgemeine Legitimationsübertragung auf Grund der Bestätigung der allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Aktionär gegen das Depotgesetz verstößt und deshalb gesetzlich unzulässig ist.[4]) Diese Ansicht steht im Gegensatz zur herrschenden Meinung.[5])

Keine Verfügung dagegen ist in der Hinterlegung der Aktien zu erblicken, insoweit die Satzung eine solche zur Ausübung des Stimmrechts verlangt. Die Berechtigung zur Hinterlegung der Aktie im eigenen Namen ist als ein Bestandteil der Legitimationsübertragung zu erblicken. Durch die Uebergabe in fremden Gewahrsam findet eine unmittelbare Einwirkung auf das Eigentum oder auf das Stimmrecht nicht statt. Die Hinterlegung ist eine reine Verwaltungshandlung, auf die § 2 des Depotgesetzes nicht anwendbar ist.[6])

[1]) Gieseke S. 1 ff.
[2]) Gieseke, S. 5 ff.
[3]) Gieseke, S. 17, 18.
[4]) Ludewig, S. 127 ff. Horrwitz, S. 133
[5]) Staub, § 222, Anm. 16 ff. § 223, Anm. 17 ff. Simon, Festgabe für Wilke 1900, S. 255 ff. Gieseke, S. 16 ff. Hartmann, Bank A. 24 S. 486 ff.
[6]) Ludewig, S. 127, 128.

Schluß.

Zum Schutze des Stimmrechtes sind im Gesetz eine Reihe strafrechtlicher Bestimmungen enthalten.

Vom Gesetze wird mit Strafe bedroht:

Die wissentlich falsche Ausstellung und die Verfälschung von Bescheinigungen von Aktien oder Interimsscheinen zum Nachweis des Stimmrechts, ferner das wissentliche Gebrauchmachen solcher Bescheinigungen zur Ausübung des Stimmrechts (§ 316 HGB.)

Die Strafvorschrift des § 317 HGB richtet sich gegen denjenigen, der Entgelt irgendwelcher Art dafür annimmt, oder sich versprechen läßt, bei der Abstimmung in der Generalversammlung in einem gewissem Sinne zu stimmen oder überhaupt nicht teilzunehmen. Das gleiche gilt für den, der zu diesem Zwecke solche Vorteile gewährt oder verspricht. Man nennt dies Stimmenkauf.

Nach § 318 HGB macht sich strafbar, wer unbefugt die mit fremden Aktien verbundenen Rechte ausübt. Desgleichen ist die entgeltliche Leihe von Aktien unter Strafe gestellt.